

Beschlussvorlage zu TOP 3

14. Ratssitzung des Stadtrates Wildenfels

am: 16.09.2025

Einbringer der Vorlage:	Bürgermeister
abgestimmt mit:	Stadtrat
Gegenstand der Vorlage:	Entscheidung zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit
Gesetzliche Grundlage:	§ 18 SächsGemO

Beschluss:

Der Stadtrat von Wildenfels stellt fest, dass für das Ausscheiden von Herrn Thomas Schubert als Stadtrat zum 17.09.2025 wichtiger Gründe vorliegen.

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 18.08.2025 stellte Herr Thomas Schubert einen Antrag nach § 18 (1) SächsGemO auf Niederlegung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Gründe müssen erheblich sein:

Herr Thomas Schubert ist seit 2004 im Stadtrat Wildenfels ehrenamtlich tätig und möchte aus gesundheitlichen Gründen sein Ehrenamt niederlegen.

Somit liegen wichtige Gründe gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 SächsGemO vor.

Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft nach § 18 Abs. 2 SächsGemO der Stadtrat.

§ 18 SächsGemO - Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Aus wichtigem Grund kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. älter als 65 Jahre ist,
2. anhaltend krank ist,
3. zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,
4. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat. Abweichend hiervon entscheidet bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 14

Davon anwesend:

Davon stimmberechtigt:

Davon stimmberechtigt einschließlich Bürgermeister:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 20 SächsGemO war Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.